3. Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ vom 21.09.2026

Präambel

Auf der Grundlage von § 26 und § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBL. S. 270); das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBL. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. § 4 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBL. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBL. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ am 21.09.2026 folgende 3. Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name und Sitz
§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet
§ 3 Aufgaben des Verbandes
§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit
II. Verfassung und Verwaltung
§ 5 Verbandsorgane
§ 6 Verbandsversammlung
§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 10 Verbandsvorsitzender
§ 11 Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsversammlung
§ 12 Geschäftsführung
§ 13 Mitarbeiter des Verbandes
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
§ 14 Wirtschafts- und Haushaltsführung, Rechnungswesen
§ 15 Buchführung, Kassenführung
§ 16 Deckung des Finanzbedarfes
§ 17 Besondere Umlage für die laufenden Kosten der Straßenentwässerung (STEA-Umlage)
§ 17a Besondere Umlage für die investiven Kosten der Straßenentwässerung (investive STEA-Umlage)
§ 18 Fehlbetragsumlage
IV. Aufnahme, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes
§ 19 Aufnahme von Verbandsmitgliedern
§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 21 Auflösung des Verbandes
§ 22 Vereinigung mit anderen Zweckverbänden
V. Sonstiges
§ 23 Satzungsänderungen
§ 24 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe
§ 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ (nachfolgend „Verband“ genannt).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 01558 Großenhain, Skassaer Straße 50.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- die Große Kreisstadt Großenhain mit den Gemarkungen:

Großenhain	Naundorf
Bauda	Rostig
Colmnitz	Skassa
Folbern	Walda
Großraschütz	Weßnitz
Kleinraschütz	Wildenhain
Kleinthiemig	Zschauitz
Mülbitz	Zschieschen

- die Gemeinde Priestewitz mit den Gemarkungen:

Priestewitz	Kottewitz
Altleis	Laubach
Baßlitz	Lenz
Blattersleben	Medessen
Böhla	Nauleis
Dallwitz	Porschütz
Gävernitz	Stauda
Geißlitz	Strießen
Kmehlen	Zottewitz

(2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen gemäß Abs. 1.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen die Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 48 bis 51 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung auf den Verband.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet abwassertechnische Anlagen zu planen, zu finanzieren und zu bauen, vorhandene Anlagen zu übernehmen, bei Bedarf zu erneuern und sämtliche Anlagen der Abwasserbeseitigung zu betreiben, sofern dies für die ordnungsgemäße Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers gemäß der §§ 48 bis 51 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung notwendig ist.

(3) Der Verband übernimmt die Aufgabe der Beseitigung des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, sofern diese:

a) im Verbandsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 liegen,
b) sich in Straßenbaulast der Verbandsmitglieder befinden,
c) gemäß § 2 SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und
d) über eine Abwasseranlage im Eigentum des Verbandes erfolgt.

Die Straßenentwässerungsanlagen und deren Anbindungen an die Abwasseranlagen des Verbandes (bis zum Stutzen/ Abzweig/ Schacht) sind keine Anlagen des Verbandes. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgt in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(4) Der Verband kann Abwässer zur Entsorgung annehmen, welche außerhalb des in § 2 bezeichneten Verbandsgebietes anfallen und dem Verbandsgebiet angeliefert oder zugeleitet werden.

(5) Der Verband erfüllt seine ihm obliegenden Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er strebt keinen Gewinn an.

(6) Der Verband ist als Vollverband im Sinne des § 60 Abs. 3 SächsKomZG tätig. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, soweit nicht eine Befreiung von der Überlassungspflicht vorliegt, sämtliches in ihrem Verbandsgebiet anfallendes Abwasser dem Verband zu überlassen.

(2) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Verband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Verbandes notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen und sonstige Rechte.

(3) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen gemäß § 23 SächsStrG in der geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen.

(4) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Verbandsmitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Verbandsmitglieder dem Verband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Grundstücken vor einem beabsichtigten Eigentumswechsel dem Verband verpflichtend mitzuteilen, so dass die Auflagen des Verbands zur dinglichen Sicherung der Abwasseranlage durch notarielle Eintragung einer Grunddienstbarkeit durch den Verband veranlasst werden können.

Erfordern Maßnahmen eines Verbandsmitglieds, zum Beispiel Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen, eine Änderung von Verbandsanlagen, trägt das Verbandsmitglied die Kosten für die notwendige Änderung der Verbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern sowie weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung von ihren nach § 54 (1) bzw. § 55 der SächsGemO gewählten Vertretern vertreten. Für jeden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Anzahl der weiteren Vertreter wird in Anlehnung an § 47 (2) SächsKomZG in Verbindung mit § 16 (3) SächsKomZG bestimmt, wobei ein Verbandsmitglied nicht mehr als drei Fünftel der Gesamtvertreteranzahl auf sich vereinigen kann. Stichtag für die Einwohnerzahl ist die Angabe des Statistischen Landesamtes Sachsen per 30.06. des Vorjahres.

Die Anzahl der Vertreter beträgt wie folgt:

Verbandsmitglied	weitere Vertreter	Gesamtvertreter
Großenhain	5	6
Priestewitz	3	4

(2) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen
Großenhain	6
Priestewitz	4
Summe	10

Die Stimmenzahl eines Verbandsmitglieds kann unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Vertreter oder der Anzahl der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmt werden. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter abgegeben.
Jeder weitere Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter sind vom Stadt- bzw. Gemeinderat des jeweiligen Verbands-mitgliedes zu wählen und namentlich zu benennen. Bedienstete des Verbandes können nicht Vertreter in der Verbandsversammlung sein.

(3) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit der weiteren Vertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderates. Scheidet ein weiterer Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode ist ein Nachfolger zu wählen. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.

(4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Im Übrigen gelten für die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind gemäß § 47 (2) i. V. m. § 19 (1) SächsKomZG die Bestimmungen über den Gemeinderat anzuwenden.

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung gemäß § 24 der Satzung bekanntzugeben; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Ob ein Ver-handlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung beraten wird, entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegensteht.

(4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.

(5) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von zwei Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschrift der öffentlichen Verbandsversammlung ist spätestens in der nächsten Sitzung den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(7) Näheres wird durch eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung geregelt.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen worden und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Wird die Verbandsversammlung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit zur Beratung desselben Beratungsgegenstandes wieder einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf hingewiesen wird.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Aus wichtigem Grunde kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen (siehe § 39 Abs. 6 SächsGemO).

(3) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse nach § 9 Abs. 2 Bst. a), c), d), e), f), s) werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen aller Verbandsmitglieder gefasst.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Über Gegenstände von einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Verbandssatzung oder kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;
b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
c) die Beschlussfassung über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§§ 19, 20), sowie die Erweiterung des Entsorgungsgebietes
d) die Auflösung des Verbandes;
e) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes und der Beschlüsse über Gebühren- und Beitragskalkulationen sowie sonstige Entgeltordnungen;
f) den Erlass und Änderungen von Geschäftsordnungen;
g) den Erlass der Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen;
h) die Festsetzung von Verbandsumlagen;
i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung;
j) die Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Verbandes gemäß § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung;
k) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von hauptamtlichen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 9a des TVöD;
l) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltsatzung mit Ausnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag;
m) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Wert 3.000,00 Euro übersteigt;
n) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über einem Betrag von 25.000,00 Euro, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
o) die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie den Wertumfang von 3.000,00 Euro übersteigen;
p) die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen, soweit diese im Einzelfall den Wert von 50.000,00 Euro übersteigen;
q) die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Verbandes von über 3.000,00 Euro und die Stundung von Forderungen über 5.000,00 Euro;
r) die Vorgehensweise bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 50.000,00 Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Verbandes 15.000,00 Euro übersteigt;
s) die Verabschiedung von Generalplänen zur Abwasserbeseitigung, Sanierungskonzepten sowie sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, bzw. wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

(4) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, vollzieht die Beschlüsse und überwacht die Einhaltung derer. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(5) Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Verbandes oder mit Zustimmung des betroffenen Verbandsmitglieds dessen Bediensteten übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und aller Mitarbeiter des Verbandes.

(7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

(8) Im Einzelnen ist er zuständig für:

a) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall. Dabei bleiben die in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers aufgeführten Befugnisse unberührt.
b) die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 3.000,00 Euro und die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 Euro;
c) die Vorgehensweise bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 50.000,00 Euro sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Verbandes unter 15.000,00 Euro liegt;
d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro;
e) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
f) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr;
g) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitnehmern unter der Entgeltgruppe 9a des TVöD.

(9) In dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres nachgewiesenen Verdienstausfalles. Durch Satzung wird die Aufwandsentschädigung festgelegt.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird durch Satzung festgelegt.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Verband überträgt die Geschäftsführung einem Geschäftsführer, der hauptamtlich eingestellt wird.

(2) Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der Angelegenheiten des laufenden Geschäfts zuständig. Er soll alle wesentlichen Entscheidungen mit dem Verbandsvorsitzenden abstimmen. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag in der Verbandsversammlung das Wort zu erteilen.

§ 13 Mitarbeiter des Verbandes

(1) Der Verband stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben weitere fachlich geeignete Bedienstete ein.

2) Die Verbandsversammlung legt im Stellenplan Zahl und Vergütung der Bediensteten fest.

3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Wirtschafts- und Haushaltsführung, Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs.1 SächsKomZG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Die Haushaltsatzung ist nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung aufzustellen.

(3) Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG, in der jeweils geltenden Fassung, bedient sich der Verband eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Übertragung erfolgt jeweils durch Beschluss der Verbandsversammlung.

(4) Die Wirtschaftsführung oder Teile davon können durch Beschluss der Verbandsversammlung an Dritte übertragen werden.

§ 15 Buchführung, Kassenführung

(1) Der Verband führt sein Rechnungs- und Kassenwesen nach den Regeln der §§ 72 ff. SächsGemO.

(2) Die Kassenaufsicht führt der Verbandsvorsitzende.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Verband deckt seinen Aufwand durch Gebühren und Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Erträge und Einzahlungen sowie Darlehensaufnahmen, wobei die bisherigen Einrichtungen der Verbandsmitglieder Großenhain und Priestewitz für längstens zehn Jahre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG beibehalten werden.

(2) Der Verband kann, soweit seine Erträge und Einzahlungen nach Absatz 1 zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, besondere Umlagen nach § 17 und § 17a sowie allgemeine Umlagen nach § 18 erheben.

(3) Die Höhe der Umlagen wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(4) Umlagen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(5) Auf die Umlagen nach §§ 17 und 18 werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage erhoben. Liegt zum Zeitpunkt des Anforderns der Umlage kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, ist der Verband berechtigt, Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von drei Vierteln des Umlagebetrags des Vorjahres anzufordern. Auf die Umlage nach § 17a können Vorauszahlungen entsprechend dem Baufortschritt gemäß dem aktuellen Rechnungsstand erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlichen Umlagen verrechnet, für ihre Fälligkeit gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Rückständige Umlagen und deren Vorauszahlungsforderungen sind mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 17 Besondere Umlage für die laufenden Kosten der Straßenentwässerung (STEA-Umlage)

(1) Zur Deckung der auf die Mitbenutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und durch die Einleitung von Straßenoberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Kosten leisten die Verbandsmitglieder jährlich eine besondere Umlage (STEA-Umlage).

(2) Der jährlich umzulegende Aufwand ergibt sich aus den Kosten, die gemäß § 11 Abs. 3 SächsKAG nicht von den Anschlussnehmern erhoben werden dürfen, soweit sie auf öffentliche Straßen, Wege und Plätzen in der Baulast der Verbandsmitglieder entfallen; § 10 SächsKAG gilt entsprechend.

(3) Umlagemaßstab sind die versiegelten und einleitenden Flächen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze (m^2) im Verbandsgebiet in der Straßenbaulast des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Für die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Flächen sind die Verhältnisse maßgebend, die jeweils zum 30.06. des Vorjahres in dem Gebiet des betreffenden Verbandsmitgliedes vorhanden waren. Der Verband erhebt die dazu notwendigen Daten. Jedes Verbandsmitglied teilt dem Verband jährlich bis zum 30.06. die Veränderung der entwässerten Flächen für sein betreffendes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet mit.

§ 17a Besondere Umlage für die investiven Kosten der Straßenentwässerung (investive STEA-Umlage)

(1) Bei Herstellung oder Erneuerung von Anlagen, welche auch der Straßenentwässerung von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen dienen, ist der Verband verpflichtet bei dem

entsprechenden Straßenbaulastträger die Kostenbeteiligung nach den Fiktivkosten gemäß § 23 Abs. 5 SächsStrG in der jeweils geltenden Fassung einzufordern.

(2) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung (einschließlich der Abwasserreinigung) der an die Anlagen des Verbandes angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, welche sich in Rechtsträgerschaft der Verbandsmitglieder befinden, entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Straßeninvestitionsanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage (investive STEA-Umlage), sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Sie werden für jedes Verbandsmitglied nach den Absätzen 3 und 4 gesondert ermittelt.

(3) Die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile werden pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25,00 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem einschließlich der Regenbecken,
- 5,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler, und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50,00 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem

(4) Die Straßenentwässerungsinvestitionsanteile werden jedem Verbandsmitglied nach dem Belegenheitsprinzip zugeordnet. Liegt eine Verbandsanlage zur Straßenentwässerung im Hoheitsgebiet mehrerer Verbandsmitglieder oder dient sie diesen gemeinsam (Abwasserreinigung), wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Kanallänge, der in dieser Anlage entwässerten öffentlichen Straßen des einzelnen Verbandsmitgliedes am Gesamtsystem der Kanäle der in dieser Anlage entwässerten öffentlichen Straßen ermittelt. Die Summe der für jedes Verbandsmitglied ermittelten Straßenentwässerungsinvestitionsanteile ist die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage.

§ 18 Fehlbetragsumlage

Zur Deckung seines Finanzbedarfes, welcher nicht über Einnahmen gemäß § 16 Abs. 1 gedeckt ist, kann der Verband eine Fehlbetragsumlage gemäß § 60 Abs. 1 SächsKomZG erheben. Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl des Verbandsgebietes zum Stichtag 30.06. des Vorjahres.

IV. Aufnahme, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

§ 19 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

(1) Dem Verband können weitere Städte und Gemeinden beitreten. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes erfolgt nur zu Beginn eines Haushaltsjahres.

(2) Die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Bedingungen der Aufnahme für ein neues Verbandsmitglied fest. Insbesondere wird festgelegt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein angemessener Kapitalzuschuss für Vorteile, die sich aus Vorleistungen des Verbandes ergeben, zu zahlen ist.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband auf schriftlichen Antrag ausscheiden gemäß § 62 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SächsKomZG. Über den Antrag, aus dem Verband ganz oder für einzelne Aufgaben auszuscheiden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, insbesondere die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes nachhaltig gefährdet wird, unvertretbare haushaltswirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder nicht über die Auseinandersetzung geeinigt haben. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Ausscheiden ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Haushaltsjahres möglich.

(3) Verbandsanlagen, die nur den Einwohnern des ausscheidenden Verbandsmitgliedes dienen, werden zum Restbuchwert übertragen, wobei die aufgelösten Ertragszuschüsse aus Zuweisungen in Abzug gebracht werden. Soweit der Verband die betreffenden Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Kapitalzuschüsse und Beiträge werden anteilig zum Nominalwert übergeben. Die anteiligen Verbindlichkeiten sowie das infolge des Ausscheidens nicht mehr benötigte Personal gehen auf das ausscheidende Verbandsmitglied über. Auf sonstiges Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied keinen Rechtsanspruch. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl eine abweichende Regelung treffen.

(4) Notwendige Leitungsrechte des Verbandes zur Ver- bzw. Entsorgung anderer Verbandsmitglieder sind vor dem Ausscheiden zu sichern.

(5) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes in Höhe seiner prozentualen Beteiligung weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

(6) Werden durch das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds Kapazitäten an den Verbandsanlagen frei, die nicht anderweitig genutzt werden können, so hat das ausscheidende Verbandsmitglied eine zusätzliche Investitionskostenumlage zu zahlen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

§ 21 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes, ohne dass seine Aufgaben an eine andere juristische Person öffentlichen Rechts übergehen, werden das vorhandene Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten sowie das Personal auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehörten. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweils von den Verbandsmitgliedern während der letzten drei Jahre vor dem Auflösungsbeschluss durchschnittlich entsorgten Abwassermenge. Diese Menge hat die angeschlossenen Einwohner sowie die entsorgten Einwohnergleichwerte zu umfassen. Die Belegenheit der Anlagen ist bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

(3) Der Verband besteht nach seiner Auflösung solange fort, solange es die Abwicklung erfordert. Über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 22 Vereinigung mit anderen Zweckverbänden

Die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

V. Sonstiges

§ 23 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Jede Änderung der Verbandssatzung bedarf der Schriftform.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint (URL: https://www.azv-grossenhain.de/amtsblatt.html).

(2) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen in vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

(3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-grossenhain.de in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

(5) Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

(6) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen während der Sprechzeiten, mindestens 20 Stunden wöchentlich.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Der durch weitere Aufgaben als Vollverband fungierende Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ übernimmt hiermit alle Rechte, Pflichten und Anlagen des bisherigen Verbandes gleichen Namens sowie die Rechte und Pflichten, die in dessen Namen begründet wurden.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Bekanntmachung deren Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.2009, letztmalig geändert am 20.03.2023, außer Kraft.

Großenhain, den 21.09.2026

Dr. Sven Mißbach

Verbandsvorsitzender und

Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Großenhain